



KPÖ-Gemeinderatsklub
8011 Graz – Rathaus
Hofgebäude, Zimmer 114–118

Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150
+ 43 (0) 316 – 872 2151
+ 43 (0) 316 – 872 2152
+ 43 (0) 316 – 872 2153

Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159

E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Gemeinderätin Mag.a Uli Taberhofer

Donnerstag, 29. April 2021

Antrag zur dringlichen Behandlung (gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Betrifft: Petition - Novellierung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes für Studierende

Die Folgen der Coronakrise treffen auch Studierende in der Stadt Graz besonders hart. So zeigt sich, dass ansteigende soziale und finanzielle Probleme die ohnehin schon belastende Situation während des Studiums zusätzlich verschärfen. Da es z.B. auch vielfach keine Möglichkeiten mehr gibt, neben dem Studium - im Handel, Tourismus oder der Gastronomie - etwas dazu zu verdienen, fällt es somit vielen Studierenden aufgrund dieser existenzbedrohlichen Situation immer schwerer, die anfallenden Lebens- und Wohnkosten abdecken zu können.

Bezogen auf die Wohnkosten für Studierende zeigt sich, dass sie laut einer Studierendensozialerhebung aus dem Jahr 2019 im Vergleich zu 2015 um 14 Prozent gestiegen sind. In der Stadt Graz geben somit Studierende im Schnitt 410 Euro pro Monat für Wohnkosten aus. Durchschnittlich müssen sie deshalb 37 Prozent ihres Gesamtbudgets für Wohnen aufwenden. Damit ist ihr Wohnkostenanteil beinahe doppelt so hoch wie jener der durchschnittlichen österreichischen Wohnbevölkerung zwischen 20 und 39 Jahren, der bei 21 Prozent liegt. Diese stark angewachsene Kostensteigerung lässt sich auch daran ablesen, dass in den vergangenen zehn Jahren, von 2009 bis 2019, ein Anstieg der Kosten von 36 Prozent an unserem Hochschulstandort Graz zu verzeichnen ist.

Diese belastende Situation für Studierende hat sich zusätzlich aber auch dadurch erhöht, da das Land Steiermark im Jahr 2016 eine Veränderung der alten Wohnbeihilfe hin zur aktuell geltenden Wohnunterstützung umgesetzt hat, wodurch viele Studierende zu großen Teilen vom Bezug ausgeschlossen worden sind. Der Hauptgrund dafür war die Einbeziehung der Elterneinkommen der Studierenden in deren jeweiliges Haushaltseinkommen bei der Berechnung der Wohnunterstützung. So reicht bereits ein Einkommen der Eltern von 2300 Euro netto pro Monat, um eine Wohnunterstützung für das studierende Kind zu untersagen. Dabei werden sogar eine Familien- und gegebenenfalls auch eine Studienbeihilfe einberechnet. Studierende leben jedoch nicht nur allein in eigenen Wohnungen, sondern vor allem auch in Wohngemeinschaften

und beabsichtigen dadurch die Wohnkosten mit den MitbewohnerInnen zu teilen, in der Hoffnung, dadurch etwas einsparen zu können. Aber wenn z.B. eine Person in dieser Wohngemeinschaft besserverdienende Eltern hat, kann das bereits ein ausreichender Grund sein, eine Wohnunterstützung zu untersagen.

Ebenfalls nachteilig wirkt sich für Studierende und ihre Familien aus, dass in der Berechnung der Wohnunterstützung nicht berücksichtigt wird, ob Eltern zusammen oder getrennt in zwei Haushalten mit separaten Wohnkosten leben. Auch weitere studierende Kinder finden bei der Berechnung der Wohnunterstützung keine Berücksichtigung.

Diese Veränderungen der Rahmenbedingungen auf Landesebene im Jahr 2016 und deren Folgewirkungen, nämlich der Ausschluss vom Bezug vieler Studierender und die damit auch verbundenen Kürzungen der finanziellen Mittel für eine Wohnunterstützung, verdeutlichen jetzt vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krisensituation bedingt durch Corona umso mehr, dass rasches Handeln gefragt ist, um dem wachsenden finanziellen Druck auf Studierende im Bereich der Wohnkosten entgegenwirken zu können.

Daher stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

Antrag zur dringlichen Behandlung

(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

Der Grazer Gemeinderat wolle beschließen:

Es ergeht an das Land Steiermark die Petition, wonach eine Novellierung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes insofern zu veranlassen ist, dass damit das Einkommen von Studierenden für die Berechnung der Wohnunterstützung unabhängig vom Einkommen jener Personen, die ihnen Unterhalt zahlen, herangezogen wird.